



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Neuerungen im Vollzug der Lenkungsabgabe auf VOC

Daniel Hug; Bereich VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen

Basel, 21. Oktober 2022



Inhalt

- Widerruf der Verfügungen über die Feststellung der BvT (Erfüllung der Anforderungen nach Anhang 3 VO CV)
- Massnahme 2: Nachträgliche Fehlerkorrekturen
- Massnahme 3: Digitalisierung der VOC-Bilanz
- Massnahme 4: Vereinfachung der VOC-Bilanz
- Weitere Neuerungen im Vollzug:
 - Verwirkung von Rückerstattungsansprüchen
 - Mangelhafte VOC-Bilanz
 - Sistierung der Bewilligung für das Verpflichtungsverfahren
- Publikationen



Widerruf der Verfügungen über die Feststellung der BvT

1/2

- Bisherige Grundlage für die Abgabebefreiung nach Art. 9 VOCV: Verfügung des BAZG über die Feststellung der Erfüllung der Anforderungen nach Anhang 3 VOCV (BvT).
- Mit der Revision der VOCV geht die Zuständigkeit für die Feststellung vom Bund an die Kantone über (Art. 9k VOCV).
- Da die BvT-Verfügungen zeitlich nicht limitiert sind, hat das BAZG sie Ende September 2022 widerrufen.
- Damit endet grundsätzlich die Feststellung der Erfüllung der Anforderungen nach Anhang 3 VOCV.
- Zur Wahrung der Rechtssicherheit bleiben die Verfügungen während einer Übergangsfrist weiterhin gültig.



Widerruf der Verfügungen über die Feststellung der BvT

2/2

- Effektives Inkrafttreten des Widerrufs:
 - a. am Tag nach der erfolgten schriftlichen Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen nach Anhang 3 VOCV durch den Kanton; **oder**
 - b. am Tag nach der erfolgten schriftlichen Mitteilung der Nichteinhaltung der Anforderungen nach Anhang 3 VOCV durch den Kanton; **oder**
 - c. am 1. Januar 2026, sofern Buchstaben a oder b nicht vorher eintreten.



Massnahme 2: Nachträgliche Fehlerkorrekturen

1/2

Problematik

- Nachweis des Exports von VOC ausschliesslich mittels Veranlagungsverfügung
Ausfuhr mit **zollrechtlich korrekten formellen Angaben** (insbesondere richtige
Codierung / Antrag auf Rückerstattung bzw. Befreiung).
- Unterbliebener Antrag / falsche Codierung kann nur mittels Beschwerde gegen
die Veranlagung korrigiert werden (Frist 60 Tage).
- Fehler werden häufig erst bei der Erstellung der VOC-Bilanz festgestellt
(Beschwerdefrist in der Regel bereits abgelaufen).
- Führt zu **Nachforderung** bzw. **Verweigerung der Rückerstattung** der VOC-Abgabe
(mehrmals gerichtlich bestätigt).



Massnahme 2: Nachträgliche Fehlerkorrekturen

2/2

Lösung

- Formelle Anforderungen bleiben bestehen, jedoch massive **Verlängerung der Einsprachefrist**.
- Entwurf von Art. 85 BAZG-VG (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz) sieht eine Einsprachefrist gegen Veranlagungsverfügungen von **1 Jahr** vor.
- Zeitpunkt Inkrafttreten: **offen**
Botschaft zum BAZG-VG wurde am 24. August 2022 vom Bundesrat zu Handen des Parlaments verabschiedet.



Massnahme 3: Digitalisierung der VOC-Bilanz

- Inskünftig Eingabe der Bilanzdaten und der notwendigen Belege über eine digitale Plattform des BAZG.
- Teilweise automatisierte Prüfung durch Kantone und BAZG vorgesehen; Details sind noch völlig offen.
- Umsetzung im Rahmen des Transformationsprogramms DaziT des BAZG.
- Aus heutiger Sicht **keine Aussage zum Zeithorizont** möglich. Zurzeit Fokussierung auf das Grenzabfertigungssystem «Passar».



Massnahme 4: Vereinfachung der VOC-Bilanz

1/5

- Umfang der Massnahme:
 - Möglichkeit des Zusammenzugs der Ziffern 1 und 2, 3 und 4 sowie 5 und 6
 - Neue Korrekturziffer 21b (Ziffer 21 diffuse Emissionen wird zu Ziffer 21a)
 - Vereinfachter Nachweis der Abgabeentrichtung
- Inkrafttreten: 1. Januar 2023
Anwendung, wenn das **Bilanzjahr nach dem 31. Dezember 2022 endet.**



Massnahme 4: Zusammenzug der Eingänge / Lager

2/5

VOC-
Eingänge

	VOC kg Lager	VOC kg Eingänge	bereits entrichtete Lenkungs- abgabe Fr. Lager	bereits entrichtete Lenkungs- abgabe Fr. Eingänge
1 Einkauf von VOC-Einzelstoffen im Geschäftsjahr (Anhang)		0.0		0.00
2 Einkauf von VOC-haltigen Produkten im Geschäftsjahr (Anhang)		0.0		0.00
3 Lager von VOC-Einzelstoffen zu Beginn des Geschäftsjahres (Anhang)		0.0		0.00
4 Lager von VOC-haltigen Produkten zu Beginn des Geschäftsjahres (Anhang)		0.0		0.00
5 Lager von VOC-Einzelstoffen am Ende des Geschäftsjahres (Anhang)	0.0		0.00	
6 Lager von VOC-haltigen Produkten am Ende des Geschäftsjahres (Anhang)	0.0		0.00	

- Ziffern 1 und 2, 3 und 4 sowie 5 und 6 können mit Einwilligung des Kantons zusammengezogen werden.
- Bei Zusammenzug Eintrag nur in den Ziffern 2, 4 und 6 (Ziffern 1, 3 und 5 sowie entsprechende Anhänge leer lassen).



Massnahme 4: Neue Korrekturziffer 21b

3/5

VOC-Ausgänge		VOC	VOC
		kg	kg
		belastet	befreit
21a	Diffuse Emissionen (Anhang)	0.0	
21b	Korrekturziffer (Anhang)	0.0	0.0

- Korrekturposition dient dem Bilanzausgleich.
- Diffuse Emissionen werden «entlastet», was zu einem realistischeren Bild führt.

VOC-Bilanz - Anhang zu Ziffer 21b: Korrekturposition

Unternehmen:
Geschäftsjahr:

VOC-Einzelstoffe/VOC-haltige Produkte mit Korrekturen	Menge	VOC-Gehalt	VOC belastet	VOC befreit ¹
	kg	%	kg	kg
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
Summe der Korrekturpositionen belastet (Übertrag in Ziffer 21b des Formulars, Spalte "belastet")			0.0	
Summe der Korrekturpositionen befreit (Übertrag in Ziffer 21b des Formulars, Spalte "befreit")				0.0

Plausibilitäts-Bemerkungen

¹ müssen begründet werden!

Korrekturpositionen sind in der Regel belastet. Befreite Korrekturpositionen müssen plausibel begründet und nachgewiesen werden. Beispiele für befreite Korrekturpositionen finden sich in der R-67 Anhang 1.



Massnahme 4: Neue Korrekturziffer 21b

4/5

- Beispiele für **belastete** Korrekturen:
 - Mengen, die zwar einer von der Abgabe befreiten Behandlung zugeführt wurden, für die jedoch der Nachweis fehlt.
 - Differenzen aus dem Lagerbestand (aktuelles Jahr minus Vorjahr).
- Beispiele für **befreite** Korrekturen:
 - Differenzen durch Produkte mit schwankendem VOC-Gehalt oder durch VOC-Gehaltssenkungen von Produkten während des Geschäftsjahres.
 - Gewichtsabweichungen aus Rechnungen und effektivem Wiegen.



Massnahme 4: Nachweis der Abgabentrachtung

5/5

- Als Nachweis für die VOC-Bilanz genügt eine **Auflistung** der Einkäufe mit VOC-Menge und entrichtetem Betrag.
- Auf die Vorlage von Einzelbelegen und Abgabennachweisen der Lieferanten mit der Bilanz wird verzichtet.
- Auf Verlangen der Behörden müssen diese jedoch beigebracht werden.



Weitere Neuerungen

1/2

Verwirkung von Rückerstattungsansprüchen (Art. 19 VO CV):

- Frist zur Einreichung von Gesuchen um Rückerstattung mit VOC-Bilanz oder für nach Art. 8 VO CV befreite VOC: 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.
- Neu: **Erstreckungsmöglichkeit um 30 Tage** in begründeten Fällen.

Mangelhafte VOC-Bilanz im Verpflichtungsverfahren (Art. 22b VO CV):

- Unvollständig eingereichte Bilanz: **Nachfrist**.
- Unbenützter Ablauf der Nachfrist:
Festsetzung der Abgabe durch das BAZG nach Ermessen und unter Berücksichtigung der belasteten Ausgänge der Vorjahre.



Weitere Neuerungen

2/2

Sistierung der Bewilligung für das Verpflichtungsverfahren (Art. 22c VO CV):

- Sistierung der Bewilligung für das Verpflichtungsverfahren, wenn
 - **Mitwirkungspflichten verletzt** werden, insbesondere wenn die VOC-Bilanz innerhalb der Nachfrist nicht vollständig eingereicht wird;
 - die nachträgliche **Zahlung der Abgabe** für die vorläufig abgabebefreiten VOC **gefährdet** erscheint.
- Möglichkeit, die Sistierung wegen Gefährdung der Zahlung der Abgabe im Rahmen des rechtlichen Gehörs **abzuwenden**:
 - Nachweis der Zahlungsfähigkeit, Leistung einer Sicherheit etc.
- Inkrafttreten der weiteren Neuerungen: **1. Januar 2023**



Publikationen

- Die erläuterten Änderungen mit Inkrafttreten 1. Januar 2023 werden in der **Richtlinie 67 (R-67)** abgebildet.
- Die aktualisierte R-67 wird im Internet des BAZG publiziert:
www.bazg.admin.ch > Dokumentation > Richtlinien > R-67
- Bilanz- und andere Formulare sowie Merkblatt 55.22 des BAFU über die Abgabebefreiung nach Art. 9 VOCV:
www.bazg.admin.ch > Dokumentation > Formulare, Merkblätter, Publikationen > Lenkungsabgabe auf VOC



Kontakte

Daniel Hug

Stv. Chef Bereich VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen; BAZG



daniel.hug@bazg.admin.ch



058 463 13 80

Beat Müller

Chef Sektion Industrie und Feuerungen; BAFU



beat.mueller@bafu.admin.ch



058 462 07 88



*Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!*